

Was ist steuerfrei und was ist steuerpflichtig?

Welche steuerlichen Konsequenzen lösen die unterschiedlichen COVID-19-Förderungen aus?

Markus Metzl*

Grundsätzlich gilt für Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, ein steuerliches Abzugsverbot (§ 20 Abs. 2 EStG). Das bedeutet, dass Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen (Förderungen) in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

Beispiel: Werden aus dem Corona-Fixkostenzuschuss 60 Prozent der Betriebsausgaben ersetzt, so ist der Ersatz der Kosten (Zufluss der Förderung) steuerfrei. Somit können nur mehr die restlichen 40 Prozent dieser Betriebsausgaben in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung geltend gemacht werden.

Anderes gilt bei Zahlungen aus dem Härtefallfonds (ausgenommen Umsatzerersatz). Bei diesem Zuschuss kann kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang hergestellt werden, sodass es bei dieser Förderung zu keiner Aufwandskürzung kommt. Ebenso steht der Abzug der vollen Betriebsausgaben zu, wenn eine Investitionsprämie ausbezahlt wurde.

Des Weiteren sind zahlreiche Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Ausgleichszahlungen gem. § 746 Abs 6 und 7 ASVG sowie den COVID-bedingten Zuschüssen aufgetaucht. Die von Amts wegen antragslos ausgezahlte Ausgleichszahlung an Kassenärzte (mit kurativem Einzelvertrag) garantiert 80 Prozent des Umsatzes des Vorjahres. Der geplante Auszahlungstermin ist

der 30. April 2021. Jedoch sind zum Beispiel erhaltene Kurzarbeitsbeihilfen der Ordinationsmitarbeiter anzurechnen. Im Konkreten bedeutet das, dass die 80-prozentige Ausgleichszahlung an Kassenärzte um die COVID-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen reduziert werden muss. Aus Sicht des Autors ist diese administrativ sehr belastende Maßnahme deshalb notwendig, da gemäß einer EU-Vorgabe eine Doppelförderung nicht zulässig ist.

Angedacht wird, dass die ÖGK zur Kurzarbeit die entsprechenden Informationen und Auszahlungssummen vom AMS, zwecks Berücksichtigung für die Ausgleichszahlung, automatisch erhält. In jenen Fällen, wo die Kurzarbeit noch bis Ende Juni 2021 läuft beziehungsweise alle Zuschüsse, die im Rahmen der Härtefallfonds beziehungsweise Fixkosten-Zuschüsse geflossen sind und noch fließen werden, wird jedoch der Arzt vermutlich via Steuerberater die entsprechenden Bestätigungen an die ÖGK übermitteln müssen, um so eine Anrechnung auf die 80-prozentige Gesamtförderungshöhe sicherzustellen. Diese Vorgabe kann auch zu einer teilweisen Rückzahlung der Ausgleichszahlung, welche mit 30. April 2021 angedacht ist, führen, wenn zum Beispiel noch bis Juni 2021 Kurzarbeit in Anspruch genommen wird. Die exakte Umsetzung bleibt abzuwarten, lässt jedoch zusätzlichen administrativen Aufwand vermuten. ☉

**) Prof. Dr. Markus Metzl, MSc
ist Abteilungsleiter für Finanzen und Steuern
in der Österreichischen Ärztekammer.*

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderungen und deren steuerliche Behandlung:

Art der Förderung	Steuerliche Behandlung		Betriebsausgaben	
	steuerfrei	steuerpflichtig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig
Corona-Kurzarbeit	X			X
COVID-19 – Investitionsprämie	X		X	
Ersatz für Sonder-Betreuungszeiten an AG	X			X
Fixkostenzuschuss II	X			X
Härtefallfonds	X		X	
Lockdown-Umsatzerersatz		X	X	
Verlustersatz	X			X
COVID-19 – Ausfallsbonus (Neu ab 2021)	X			X